



Rentenbesteuerung überrascht viele Rentner

Der Gesetzgeber hatte vom Bundesverfassungsgericht im Jahr 2002 den Auftrag erhalten, die bislang unterschiedliche Besteuerung von Renten und Beamtenpensionen anzugleichen. Mit dem Alterseinkünftegesetz wurde diese Forderung umgesetzt. Die Neuregelung hat zur Folge, dass viele Renten ab 2005 mit einem höheren Prozentsatz besteuert werden als bisher (sog. nachgelagerte Besteuerung).

Weiß das Finanzamt, dass ich eine Rente beziehe?

Seit dem 1.10.2009 werden sämtliche Daten über Rentenbezüge von den Rentenversicherungsträgern an die Finanzverwaltung übermittelt. Die Übermittlung erfolgt rückwirkend für Zeiträume ab 2005.

Wie gehen die Finanzämter vor?

Bereits seit dem Frühjahr 2010 stehen den meisten Finanzämtern die Renteneinkünfte der einzelnen Bürger zwecks Prüfung zur Verfügung. Seit Ende 2011 beginnt die Finanzverwaltung mit der Überprüfung der Rentner, die bisher keine Steuererklärung abgegeben haben. Wenn die Auswertung ergibt, dass gegebenenfalls Steuern zu zahlen sind, werden die Rentner aufgefordert, eine Steuererklärung abzugeben.

Wann muss ich Steuern zahlen?

Ob eine Einkommensteuererklärung abzugeben ist, hängt von vielen unterschiedlichen Faktoren ab. In der Regel kann aber davon ausgegangen werden, dass ein alleinstehender Rentner, der bereits vor dem Jahr 2005 eine gesetzliche Rente bezogen hat und dessen Bruttorente (Rente vor Abzug von Kranken- und Pflegeversicherung) weniger als ca. 1.500 EUR monatlich beträgt, nicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet ist. Voraussetzung ist allerdings, dass neben der Rente keine weiteren Einkünfte bezogen werden.

Gibt es auch positive Effekte bei der Abgabe einer Einkommensteuererklärung?

Einige Rentner haben nach wie vor eiserne Reserven auf ihren Sparbüchern. Nach Einführung der Abgeltungsteuer im Jahr 2009 behalten die Banken in der Regel automatisch rd. 25% der darauf anfallenden Zinsen als pauschale Steuer ein. Im Rahmen der Einkommensteuererklärung kann die einbehaltene Steuer in vielen Fällen vom Finanzamt zurück gefordert werden, was oftmals insgesamt zu einer Erstattung führen kann.

Für Rückfragen steht Ihnen das Team der MK Steuerberatungsgesellschaft mbH gern zur Verfügung.

Delitzscher Straße 72c • 06112 Halle (Saale)
Fon +49 (0)345 5228003 • Fax +49 (0)345 5228004
info@mksteuerberatung.de • www.mksteuerberatung.de